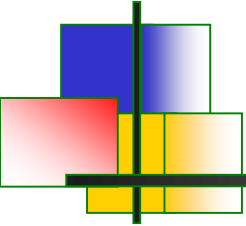


Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung



Kommunalpolitik für Einsteiger

Pfaffenhofen

7. Dezember 2019

Florian Erdle



Kommunalverfassungsrecht – oder: Freude an der Selbstverwaltung

Eid nach Art. 31 Abs. 4 Gemeindeordnung:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der **Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen**, so wahr mir Gott helfe.“

Was ist dieses „kommunale Selbstverwaltungsrecht“?

Kommunalverfassung

Gemeinden – was ist das?

Bayern 2019
2.056 Gemeinden

317 Städte

(davon 25 kreisfreie Städte, 29 Große Kreisstädte)

386 Märkte

1.353 sonstige Gemeinden

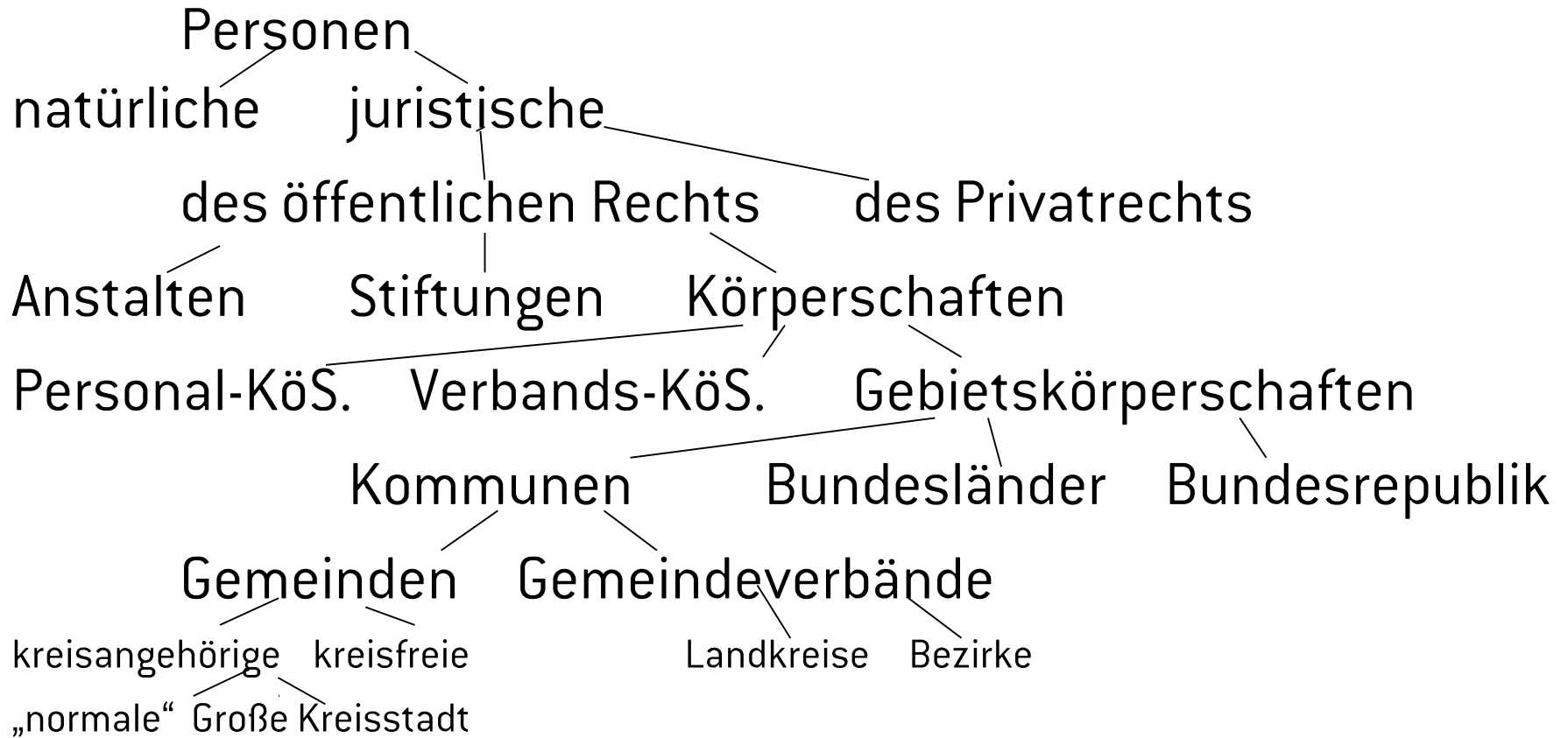
Kommunalverfassung – Selbstverwaltungsrecht

Artikel 11 Abs. 2 BV (02.12.1946)

Die Gemeinden sind **ursprüngliche Gebietskörperschaften** des öffentlichen Rechts. Sie haben das **Recht, ihre eigenen Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze selbst zu ordnen und zu verwalten**, insbesondere ihre Bürgermeister und Vertretungskörper zu wählen.

Artikel 28 Abs. 2 GG (23.05.1949)

Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, **alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln**. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung



Kommunalverfassung

Ursprünglichkeit – Vorstaatlichkeit?

Kommunen als **Gebietskörperschaften**, Art. 1 GO:

Als **Körperschaft** des öffentlichen Rechts = rechtsfähige juristische Personen des öffentlichen Rechts

= Verband, der auf der Mitgliedschaft der ihm Zugehörigen beruht

Gebietskörperschaft: gebietsmäßige Relevanz, „Gebietshoheit“

andere Geb.-Körperschaften: Bund, Land Bayern, Bezirke, Kreise (diese aber sind nicht „ursprünglich“)

Kommunalverfassung – Selbstverwaltungsrecht

= Das Recht der Gemeinde, im Rahmen der Gesetze einen wesentlichen Teil der öffentlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung zum Wohle der Einwohner zu regeln

- **Rechtssubjektsgarantie** (Wer? – Es muß Gemeinden geben)
- **Selbstverwaltungsaufgaben** (Was? Allzuständigkeit im Rahmen der örtlichen Gemeinschaft)
- **Eigenverantwortlichkeit** (Wie? Ob? Wann? Die Gemeindehoheiten)

Kommunalverfassung – Aufgabenerfüllung

Kommunalverwaltung als „mittelbare Staatsverwaltung“

Die Gemeindehoheiten

Gebietshoheit, Finanzhoheit, Personalhoheit, Planungshoheit, Rechtsetzungshoheit (Satzungshoheit in Sachen eigener Angelegenheiten), Organisationshoheit

Eigener Wirkungskreis der Gemeinden

freiwillige Aufgaben (Sollaufgaben) und Pflichtaufgaben

Übertragener Wirkungskreis

Gemeindliche Hoheitsrechte

- Gebietshoheit
- Finanzhoheit
- Personalhoheit
- Organisationshoheit
- Rechtssetzungshoheit
- Planungshoheit

Kommunale Aufgaben

- Örtliche und überörtliche Aufgaben
- Eigener Wirkungskreis – übertragener Wirkungskreis
- Freiwillige Aufgaben und Pflichtaufgaben

Kommunalverfassung

Art. 83 BV: In den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden (Art. 11 Abs. 2) fallen **insbesondere** die Verwaltung des Gemeindevermögens und der Gemeindebetriebe; der örtliche Verkehr nebst Straßen- und Wegebau; die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Licht, Gas und elektrischer Kraft; Einrichtungen zur Sicherung der Ernährung; Ortsplanung, Wohnungsbau und Wohnungsaufsicht; örtliche Polizei, Feuerschutz; örtliche Kulturpflege; Volks- und Berufsschulwesen und Erwachsenenbildung; Vormundschaftswesen und Wohlfahrtspflege; örtliches Gesundheitswesen; Ehe- und Mütterberatung sowie Säuglingspflege; Schulhygiene und körperliche Ertüchtigung der Jugend; öffentliche Bäder; Totenbestattung; Erhaltung ortsgeschichtlicher Denkmäler und Bauten.

Kommunalverfassung – Soll-Aufgaben bzw. was davon bleibt

Art. 57 GO: (1) Im eigenen Wirkungskreis **sollen** die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen und erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Feuersicherheit, der öffentlichen Reinlichkeit, des öffentlichen Verkehrs, der Gesundheit, der öffentlichen Wohlfahrtspflege einschl. Jugendhilfe, des öffentlichen Unterrichts und der Erwachsenenbildung, der Jugendertüchtigung, des Breitensports und der Kultur- und Archivpflege; hierbei sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu berücksichtigen.

Die Verpflichtung, diese Aufgaben zu erfüllen, bestimmt sich nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften.

Kommunalverfassung – Pflichtaufgaben

Art. 57 GO:

- [2] Die Gemeinden sind unbeschadet bestehender Verbindlichkeiten Dritter **in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet**, die aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlichen **Einrichtungen zur Versorgung mit Trinkwasser** herzustellen und zu unterhalten. ² Sonstige gesetzlich festgelegte Verpflichtungen der Gemeinden bleiben unberührt.
- [3] **Übersteigt eine Pflichtaufgabe die Leistungsfähigkeit** einer Gemeinde, so ist die Aufgabe **in kommunaler Zusammenarbeit** zu erfüllen.

Kommunalverfassung – Aufgaben der Gemeinden

**(1) eigener Wirkungskreis Gemeinde, unmittelbare Pflichtaufgaben
(Art. 83 Abs. 1 BV, Art. 7, 57 Abs. 2 Satz 1 GO)**

- örtliche Trinkwasserversorgung (Art. 57 Abs. 2 Satz 1 GO)

sowie unmittelbar aus der Gemeindeordnung:

- Abhalten einer Bürgerversammlung (Art. 18 Abs. 1, 2 GO)
- Erlass einer Geschäftsordnung (Art. 45 Abs. 1 GO)
- Beschluss der Haushaltssatzung (Art. 63 Abs. 1 Satz 1 GO)
- ordnungsgemäßer Gang der Geschäfte (Art. 56 Abs. 2 GO)
- Einnahmebeschaffung (Art. 62 GO)
- Anstellen von Fachpersonal (Art. 42 GO)
- u. a.

Kommunalverfassung – Aufgaben der Gemeinden

**(2) eigener Wirkungskreis Gemeinde, mittelbare Pflichtaufgaben
(Art. 7, 57 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 GO, Art. 83 Abs. 1 BV)**

- Abwasserbeseitigung (§ 56 WHG, Art. 34 BayWG)
- Einrichtungen der örtlichen Feuersicherheit (Art. 1 Abs. 1, 2 BayFwG)
- Aufstellen von Bauleitplänen (§ 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB)
- Straßenbeleuchtung und Straßenreinigung (Art. 51 Abs. 1 BayStrWG)
- Straßenbaulastträger für Gemeindestraßen (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG)
- Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen (Art. 7 BestG)
- Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung (Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG)
- Sachaufwandsträger für „Volksschulen“
- Bau und Unterhaltung von Kindergärten
- ...

Kommunalverfassung – Aufgaben der Gemeinden, Beispiele

(3) Art. 57 GO: eigener Wirkungskreis Gemeinde, freiwillige Aufgaben (Art. 83 Abs. 1 BV, Art. 7, 57 Abs. 1 Satz 1 GO)

- Freibad, Hallenbad
 - Büchereien
 - Drogenberatung
 - Heimatmuseum
 - Volkshochschule
 - Städtepartnerschaft
 - ...
- öffentliche Toiletten
 - Sportplätze
 - Obdachlosenasyll
 - Jugendzentrum
 - Frauenhaus
 - Vereinszuschüsse
 - ...

Kommunalverfassung – Aufgaben der Gemeinden

[4] übertragener Wirkungskreis (Art. 83 Abs. 4 Satz 3 BV, Art. 8, 58 GO)

- spezielle Aufgaben bei der Durchführung von Wahlen:
 - Kommunalwahlen (Art. 4 ff GLKrWG, Art. 4 BezWG)
 - Landtagswahlen (Art. 5 ff LWG)
 - Bundestagswahlen (§ 17 BWahlG)
 - Europawahlen (§ 4 ff EuWG)
- Standesamt (§ 1 Abs. 2 PStG iVm. AVPStG)
- Einwohnermeldeamt (Art. 1 MeldeG)
- Passwesen (Art. 1 Abs. 1 AGPersPaßG)
- Verordnungserlass (Art. 42 Abs. 1 LStVG)
- örtliche Straßenverkehrsbehörde (Art. 2 Nr. 1, Art. 6 Satz 1 ZustGVerk)
- Entscheidung über Sperrzeit im Einzelfall (§ 8 II GastV)
- kommunale Parküberwachung (§ 2 Abs. 3 ZuVOWiG)
- u. a.

Kommunalverfassung – Die Verwaltung der Gemeinde

Der Gemeinderat: Parlament oder Verwaltungsorgan?

Art. 29 GO Die Verwaltungsorgane der Gemeinde

„Die Gemeinde wird durch den Gemeinderat verwaltet, soweit nicht der erste Bürgermeister selbständig entscheidet.“

Art. 30 GO Rechtsstellung; Aufgaben des Gemeinderats

[1] Der Gemeinderat ist die Vertretung der Gemeindebürger. Er führt in Städten die Bezeichnung Stadtrat, in Märkten die Bezeichnung Marktgemeinderat.

[2] Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen des Art. 29 über alle Angelegenheiten, für die nicht beschließende Ausschüsse (Art. 32) bestellt sind.

[3] **Der Gemeinderat überwacht die gesamte Gemeindeverwaltung, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse.**